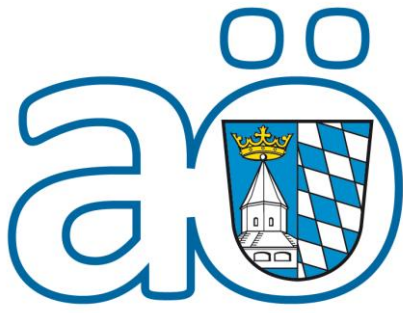




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2025

Freitag, 23. Mai 2025

Nr. 22

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Frau Sabine Ackermann auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Hartmühle“ am Alzbach in Hart a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Heimhilger Werk III“ am Alzbach in Hart a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Frau Seval Akay** zuletzt bekannte Anschrift: **Birkenweg 17, 84508 Burgkirchen a.d.Alz** ist am 06.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 19.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Franjo Kurtoić** zuletzt bekannte Anschrift: **Anton-Riemerschmid-Str. 30, 84489 Burghausen** ist am 20.05.2025 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 20.05.2025
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

Gz. 21-641.1/2

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Frau Sabine Ackermann auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerk-anlage „Hartmühle“ am Alzbach in Hart a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre

Für den Weiterbetrieb der bestehenden Triebwerksanlage „Hartmühle“ in Garching a. d. Alz am Alzbach hat Frau Sabine Ackermann die (Neu-)Bewilligung für weitere 30 Jahre beantragt.

Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form weiter zu betreiben. Die Anlage ist mit einem Feinrechen (lichte Weite 25 mm) ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung wird die Anlage erheblich umgebaut. Der bisherige Rechen wird gegen einen neuen Rechen mit 15 mm Stababstand ausgetauscht und zusätzlich wird an der Triebwerksanlage für den Fischabstieg ein Abschwemmrinne installiert, über die die Fische schadlos in das Unterwasser der Triebwerksanlage gelangen können.

Im Rahmen des (Neu-)Bewilligungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 14.05.2025 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 20.05.2025
Landratsamt Altötting

Gz. 21-641.1/2

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Maximilian Heimhilger auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Heimhilger Werk III“ am Alzbach in Hart a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz für weitere 30 Jahre

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für den Weiterbetrieb der bestehenden Triebwerksanlage „Kreimplmühle“ in Hart a. d. Alz, Gemeinde Garching a. d. Alz am Alzbach hat Herr Maximilian Heimhilger die (Neu-)Bewilligung für weitere 30 Jahre beantragt.

Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form weiter zu betreiben. Die Anlage ist mit einem Feinrechen (lichte Weite 20 mm) ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung wird die Anlage mit diesem etwa zehn Jahre alten Feinrechen weiterbetrieben. Zusätzlich wird an der Triebwerksanlage eine Fischabstiegshilfe installiert. Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen des (Neu-)Bewilligungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 15.05.2025 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 20.05.2025
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.